- 54. In welchem Umfange haftet eine juriftische Berson außertontrattlich für unerlaubte Handlungen ihrer Organe ober Angestellten, insbesondere der Staat für unerlaubte Handlungen seiner Beamten?
- VI. Civilsenat. Urt. v. 25. Oktober 1900 i. S. B. (Rl.) w. hamb. Finanzdeputation (Bekl.). Rep. VI. 158/00.
 - I. Landgericht Samburg.
 - II. Oberlandesgericht bafelbit.
 - E. b. R.G. Entich, in Civill. XLVII.

Die Revision gegen das Berufungsurteil, welches eine von dem auf der Straße verunglückten Kläger erhobene Deliktsklage abgewiesen hatte, ist zurückgewiesen worden aus den folgenden

Grünben:

"Der Rlaganspruch betrifft ben Ersatz bes Schabens, ber bem . Rläger durch einen Unfall entstanden sei, von welchem er infolge einer plöblich entstandenen Sentung einer Stelle bes Kahrweges zwischen bem Amerikaquai und bem D'Swaldquai in Hamburg betroffen worben ift. Das Landgericht hat ben hamburgischen Staat bierfür beswegen für verantwortlich erklart, weil jene Senkung auf ein Berschulden zweier Staatsbeamten, bes Baumeisters Sch. und bes Infpettors Q., jurudauführen fei, infofern biefe verfaumt hatten, burch vilichtgemäße Auflicht eine mangelhafte Untermauerung der betreffenden Stelle ber Strafe, welche turz vorher bei Gelegenheit einer Beränderung an der Sielanlage vorgenommen war, zu verhindern. Das Berufungsgericht hat bagegen bie Frage wegen bes Berichnibens jener Beamten offen gelaffen und die Rlage beshalb abgewiesen, weil dieielben nicht zu benienigen Willensorganen bes hamburgischen Staates gehören, beren Sandlungen in Ansehung ber Delittshaftung gemeinrechtlich als eigene Hanblungen bes Staates zu gelten haben würden. Diese Entscheibung verstößt nicht, wie ber Revisionskläger bat ausführen wollen, gegen gemeinrechtliche Rormen.

Mit Recht ift das Oberlandesgericht davon ausgegangen, daß durch gemeines beutsches Gewohnheitsrecht die juristischen Personen, die nach römischem Rechte für delikkunfähig galten, in dieser Beziehung den physischen Personen gleichgestellt worden sind, insosern die rechtswidrigen Handlungen der sie vertretenden Willensorgane, soweit diese in Angelegenheiten der juristischen Person handeln, privatrechtlich als Handlungen dieser selbst auszusassen sind, daß aber abzeichen hiervon die juristischen Personen in dem fraglichen Punkte auch nicht etwa dadurch den physischen Personen gegenüber unglinstiger gestellt sind, daß sie für Verschuldungen aller ihrer Angestellten und Vertreter auch in Fällen hasteten, wo dies einer physischen Person nicht obliegen würde. In diesem Sinne sind auch viele Entscheidungen des Reichsgerichtes ergangen, übrigens nicht nur für das gemeine Recht, sondern auch sür das preußische Landrecht, sür welches aus der Bestimmung des § 82 T. II. Tit. 6 dasselbe Ergebnis gezogen

worden ist. Allerdings ist in neuerer Zeit vom I. Civilsenat in Sachen bes Reichsfiskus wider die Norddeutsche Versicherungsgesellschaft u. Gen.,

Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 39 S. 184 flg., auch bei Seuffert, Archiv Bb. 53 Nr. 74,

bie juriftifche Berfon für haftbar erklärt worden für widerrechtliches Berhalten nicht bloß ihrer Willensorgane, sondern aller folden Ungestellten, die verfassungsmäßig innerhalb bes ihnen angewiesenen Beichäftstreises zum felbständigen Sandeln für fie berufen feien; aber mit Recht hat bas Oberlandesgericht angenommen, bag es fich mit bem angeführten Urteile burch seine Entscheibung nicht in Widerftreit fete, weil bort wesentliches Gewicht auf ben Umstand gelegt ift, bag damals ein Zuwiderhandeln gegen ein eine specielle Zwangspflicht auferlegendes Befet in Frage ftand, mahrend hiervon im gegenwärtigen Ralle nicht die Rede ift, sobaß nicht erörtert zu werden braucht, ob auch nur für Fälle jener Art ber Ansicht bes I. Civilsenates beizutreten fein wurde. Auch die von dem Rläger angerufene Entscheidung bes III. Civilsenates vom 27. Februar 1900 in Sachen bes Begirte. verbandes Kassel wider L. und Gen. (gedruckt in den Beitr. jur Erlaut. des beutschen Rechts Bb. 44 G. 715 fig.) tann ben erfennenden Senat nicht zum Abgehen von feiner früheren Recht= fprechung ober zur Berweisung einer Borfrage an bie vereinigten Civilsenate veranlaffen. Denn auch in Diefer Entscheibung geht ber III. Civilfenat bavon aus, daß nur das Berschulben eines Willengoraanes, nicht auch eines fonftigen Angestellten, ber juriftischen Berfon als beren eigenes Berfculben gelten fann; er hat nur feinen Grund gefunden, ber Annahme bes bamaligen Berufungsgerichtes, daß ber bort in Frage kommende Wegeaufseher ein solches Organ fei, entgegenzutreten. Benngleich ber Begriff hierbei eine etwas weite Ausbehnung erfahren zu haben scheint, so ift boch umsoweniger Anlaß gegeben, hier eine rechtsgrundsätliche Abweichung von den von bem erkennenden Senate befolgten Normen anzunehmen, als ber III. Civilsenat sonst immer auch seinerseits an diesen festgehalten hatte (val. die Sachen Rep. III. 194/93 [Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 32 S. 146 fig.], 324/98 und 245/99 1) und durch nichts angebeutet hat, daß er jest von diesen abgehen wolle.

¹ Abgedrudt in Bb. 45 biefer Sammlung Rr. 42 G. 168. D. E.

Db in der vorliegenden Sache das Oberlandesgericht bereits in für die Revisionsinstanz maßgebender Beise sestgestellt hat, daß die fraglichen beiden Beamten nach den hamburgischen Verwaltungseinrichtungen nicht solche Willensorgane seien, deren Handlungen der Staat als die seinigen gelten lassen müßte, kann als zweiselhaft erscheinen. Jedenfalls kommt ihnen auch nach der Ansicht des Revisionsgerichtes diese Eigenschaft nicht zu, da sie dafür in der Staatsverwaltung eine viel zu untergeordnete Stellung einnehmen und nicht etwa einem ganzen Verwaltungszweige als selbständig leitende Besante vorgesetzt sind."...